

Präs: 04. Mai 2010

Nr.: 180/A-BR/2010

Gesetzesantrag des Bundesrates

der Bundesräte Gottfried Kneifel, Prof. Albrecht K. Konecny,
Peter Mitterer, Mag. Harald Himmer, Mag.^a Susanne Neuwirth, Georg Keuschnigg, Stefan
Schennach, Stefan Zangerl

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Durchführung des Vertrags von Lissabon das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden, geändert werden (Lissabon-Begleitnovelle)

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gemäß Art. 41 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 21 der Geschäftsordnung des Bundesrates wird dem Nationalrat der nachstehende Gesetzesvorschlag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterbreitet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Durchführung des Vertrags von Lissabon das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden, geändert werden (Lissabon-Begleitnovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/2009, wird wie folgt geändert:

1. Art. 23c lautet:

„**Artikel 23c.** (1) Die Erstellung der österreichischen Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern der Europäischen Kommission, von Mitgliedern des Gerichtshofes der Europäischen Union, von Mitgliedern des Rechnungshofes, von Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses, von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern und von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank obliegt der Bundesregierung.

(2) Vor der Erstellung der Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern der Europäischen Kommission, des Gerichtshofes der Europäischen Union, des Rechnungshofes und des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank hat die Bundesregierung dem Nationalrat und dem Bundespräsidenten mitzuteilen, wen sie vorzuschlagen beabsichtigt. Die Bundesregierung hat dabei das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen.

(3) Vor der Erstellung der Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses hat die Bundesregierung Vorschläge der gesetzlichen und sonstigen beruflichen Vertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuholen.

(4) Die Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern hat die Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zu erstellen. Jedes Land hat ein Mitglied und dessen Stellvertreter vorzuschlagen; die sonstigen Mitglieder und deren Stellvertreter sind vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund gemeinsam vorzuschlagen.

(5) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat mitzuteilen, wen sie nach Abs. 3 und 4 vorgeschlagen hat, und dem Bundesrat mitzuteilen, wen sie nach Abs. 2, 3 und 4 vorgeschlagen hat.“

2. Art. 23d Abs. 2 lautet:

„(2) Haben die Länder eine einheitliche Stellungnahme zu einem Vorhaben erstattet, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so darf der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union nur aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen von dieser Stellungnahme abweichen. Der Bund hat den Ländern diese Gründe unverzüglich mitzuteilen.“

3. Art. 23d Abs. 3 erster bis dritter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Betrifft ein Vorhaben auch Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so kann die Bundesregierung die Befugnis, an den Tagungen des Rates teilzunehmen und in diesem Rahmen zu diesem Vorhaben die Verhandlungen zu führen und die Stimme abzugeben, einem von den Ländern namhaft gemachten Mitglied einer Landesregierung übertragen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis durch den Vertreter der Länder erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Bundesministers und in Abstimmung mit diesem; Abs. 2 gilt auch für ihn.“

4. In Art. 23d Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „im Rahmen der europäischen Integration“ durch die Wortfolge „im Rahmen der Europäischen Union“ und die Wortfolge „von einem Gericht im Rahmen der Europäischen Union“ durch die Wortfolge „vom Gerichtshof der Europäischen Union“ ersetzt.

5. Die Art. 23e und Art. 23f werden durch folgende Art. 23e bis Art. 23j ersetzt:

„**Artikel 23e.** (1) Der zuständige Bundesminister hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(1a) Der zuständige Bundesminister unterrichtet den Nationalrat und den Bundesrat ausdrücklich und so rechtzeitig über einen bevorstehenden Beschluss des Rates betreffend den Übergang vom Einstimmigkeitserfordernis bzw. von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zur qualifizierten Mehrheit bzw. zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, dass Nationalrat und Bundesrat die Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach diesem Artikel ermöglicht wird.

(2) Hat der Nationalrat eine Stellungnahme zu einem Vorhaben erstattet, dessen Durchführung die Erlassung von Bundesgesetzen erfordern würde oder das auf die Erlassung eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes gerichtet ist, der Regelungen enthält, die bundesgesetzlich getroffen werden müssten, so darf der zuständige Bundesminister bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union nur aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen von dieser Stellungnahme abweichen. Beabsichtigt der zuständige Bundesminister, von der Stellungnahme des Nationalrates abzuweichen, so hat er den Nationalrat neuerlich zu befassen. Würde die Durchführung des Vorhabens die Erlassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen erfordern oder ist das Vorhaben auf die Erlassung eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes gerichtet, der Regelungen enthält, die bundesverfassungsgesetzlich getroffen werden müssten, ist eine Abweichung jedenfalls nur zulässig, wenn ihr der Nationalrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht. Der zuständige Bundesminister hat dem Nationalrat nach der Abstimmung in der Europäischen Union unverzüglich Bericht zu erstatten und ihm gegebenenfalls die Gründe mitzuteilen, aus denen er von der Stellungnahme abgewichen ist.

(3) Hat der Bundesrat eine Stellungnahme zu einem Vorhaben erstattet, dessen Durchführung die Erlassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen erfordern würde, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung gemäß Art. 44 Abs. 2 eingeschränkt wird, oder das auf die Erlassung eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes gerichtet ist, der Regelungen enthält, die durch solche bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen getroffen werden müssten, so darf der zuständige Bundesminister bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union nur aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen von dieser Stellungnahme abweichen. **Eine Abweichung ist jedenfalls nur zulässig, wenn ihr der Bundesrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht. Der zuständige Bundesminister hat dem Bundesrat nach der Abstimmung in der Europäischen Union unverzüglich Bericht zu erstatten und ihm gegebenenfalls die Gründe mitzuteilen, aus denen er von der Stellungnahme abgewichen ist.**

(4) Die Zuständigkeiten des Nationalrates nach diesem Artikel obliegen dessen Hauptausschuss. Durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates kann bestimmt werden, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang diese Befugnisse dem Nationalrat vorbehalten bleiben, vom Hauptausschuss selbst wahrgenommen werden oder einem ständigen Ausschuss oder vom Hauptausschuss zu wählenden Unterausschuss übertragen werden können. Art. 55 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Zuständigkeiten des Bundesrates nach diesem Artikel können durch die Geschäftsordnung des Bundesrates ganz oder teilweise einem von diesem zu wählenden Ausschuss übertragen werden.

(6) Nähere Bestimmungen treffen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.

Artikel 23f. (1) Der Nationalrat und der Bundesrat üben die im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie in den diesen Verträgen beigegebenen Protokollen für die nationalen Parlamente festgelegten Zuständigkeiten aus.

(2) Jeder Bundesminister berichtet dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Kalenderjahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Kommission in der Zuständigkeit seines Bundesministeriums sowie in der Regel über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben.

(3) Nähere Bestimmungen treffen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates nach Maßgabe der Artikel 23f bis 23j.

Artikel 23g. (1) Der Nationalrat und der Bundesrat können zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union in einer begründeten Stellungnahme darlegen, weshalb der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

(2) Der Nationalrat und der Bundesrat können vom zuständigen Bundesminister eine Äußerung zur Vereinbarkeit von Entwürfen gemäß Abs. 1 mit dem Subsidiaritätsprinzip verlangen, die im Regelfall innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Verlangens vorzulegen ist.

(3) Der Bundesrat hat die Landtage unverzüglich über alle Entwürfe gemäß Abs. 1 zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. **Bei einer Beschlussfassung einer begründeten Stellungnahme gemäß Abs. 1 hat der Bundesrat die Stellungnahmen der Landtage zu erwägen und die Landtage über die von ihm gefassten Beschlüsse zu Entwürfen gemäß Abs. 1 zu unterrichten.**

(4) Die Zuständigkeiten des Nationalrates nach diesem Artikel obliegen dessen Hauptausschuss. Durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates kann bestimmt werden, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang diese Befugnisse dem Nationalrat vorbehalten bleiben, vom Hauptausschuss selbst wahrgenommen werden oder einem ständigen Ausschuss oder vom Hauptausschuss zu wählenden Unterausschuss übertragen werden können. Art. 55 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Zuständigkeiten des Bundesrates nach diesem Artikel obliegen einem zu wählenden Ausschuss. Durch die Geschäftsordnung des Bundesrates kann jedoch geregelt werden, inwieweit die Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach diesem Artikel dem Bundesrat selbst vorbehalten ist.

Artikel 23h. (1) Der Nationalrat **und der Bundesrat können** gegen einen Gesetzgebungsakt im Rahmen der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erheben.

(2) Der Bundeskanzler übermittelt die Klage im Namen des Nationalrates oder des Bundesrates unverzüglich an den Gerichtshof der Europäischen Union.

Artikel 23i. (1) Das österreichische Mitglied stimmt im Europäischen Rat einer Initiative gemäß Art. 48 Abs. 7 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon nur dann zu, wenn der Nationalrat mit Zustimmung des Bundesrates einen entsprechenden Antrag der Bundesregierung ausdrücklich genehmigt hat. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Soweit unionsrechtlich die Möglichkeit der Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlages betreffend den Übergang zur qualifizierten Mehrheit oder zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgesehen ist, kann der Nationalrat mit Zustimmung des Bundesrates diese Initiative oder diesen Vorschlag innerhalb der unionsrechtlich vorgesehenen Fristen ablehnen.

(3) Auf Beschlüsse des Europäischen Rates oder des Rates, die nach dem Recht der Europäischen Union erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft treten, ist Art. 50 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 23j. (1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon mit. Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 43 Abs. 1 dieses Vertrags sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Auf Beschlüsse des Europäischen Rates über eine gemeinsame Verteidigung ist Art. 50 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon gilt Art. 23e Abs. 2, 4 und 6.

(3) Bei Beschlüssen über die Einleitung einer Mission außerhalb der Europäischen Union, die Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens oder Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten umfasst, sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 42 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesminister auszuüben.

(4) Eine Zustimmung zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 darf, wenn der zu fassende Beschluss eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, dass es diesbezüglich noch der Durchführung des für die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen in das Ausland verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens bedarf.“

6. In Art. 73 Abs. 2 entfallen das Wort „jeweils“ und die Wortfolge „der Europäischen Union“.

7. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 42 angefügt:

„(42) Art. 23c, Art. 23d Abs. 2, Abs. 3 erster und zweiter Satz und Abs. 5 erster Satz, Art. 23e bis Art. 23j und Art. 73 Abs. 2 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit xx. xxxxxx 2010 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden

Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden, BGBl. I Nr. 32/2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2. Die Bundeswahlbehörde hat zum Zweck der Benennung als Beobachter jene Bewerber zu ermitteln, denen bei einer Ermittlung der Mandate gemäß § 1 die zusätzlich zu vergebenden Mandate zugewiesen würden. § 78 Abs. 5 der Europawahlordnung gilt sinngemäß.“

2. Der bisherige § 2 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 3.“.

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Verfassung und Föderalismus

Erläuterungen

zum gegenständlichen Gesetzesantrag des Bundesrates

Allgemeiner Hinweis:

Die Abweichungen des gegenständlichen Antrages zum Antrag 978/A des Nationalrates ebenfalls betreffend die Lissabon-Begleitnovelle sind durch Fettdruck hervorgehoben. In den folgenden Artikeln wurden Abweichungen vorgenommen:

1. Zu Artikel 23e Abs. 3

Mit der gegenständlichen Ergänzung wird die Bindungswirkung von „bindenden“ Stellungnahmen des Bundesrates zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union im Sinne des Artikel 23e Abs. 3 jener von „bindenden“ Stellungnahmen des Nationalrates gleichgestellt. Sollte also der Bundesrat eine solche „bindende“ Stellungnahme beschließen, so darf der zuständige Bundesminister bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union nur aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen von dieser Stellungnahme abweichen. Nunmehr wird ergänzt, dass eine Abweichung jedenfalls nur dann zulässig ist, wenn ihr der Bundesrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht. Der zuständige Bundesminister hat dem Bundesrat nach der Abstimmung in der Europäischen Union unverzüglich Bericht zu erstatten und ihm gegebenenfalls die Gründe mitzuteilen, aus denen er von der Stellungnahme abgewichen ist.

2. Zu Artikel 23g Abs. 3

Mit dieser Ergänzung in Artikel 23g Abs. 3 wird den Wünschen der Länder, die im Rahmen der Ausschussbegutachtung durch den Verfassungsausschuss des Nationalrates geäußert wurden, Rechnung getragen. Es wird nun ausdrücklich festgehalten, dass der Bundesrat bei einer Beschlussfassung einer Subsidiaritätsrüge die Stellungnahmen der Länder zu erwägen und die Landtage über die von ihm gefassten Beschlüsse betreffend eine Subsidiaritätsrüge zu unterrichten hat. In Abweichung zum Vorentwurf wurde das Wort „berücksichtigen“ durch das Wort „erwägen“ ersetzt, da diese Bestimmung sonst in einem ungeklärten Spannungsverhältnis zu Artikel 56 Abs. 1 B-VG betreffend das freie Mandat der Mitglieder des Bundesrates gestanden wäre.

3. Zu Artikel 23h

Im Entwurf der Lissabon-Begleitnovelle 978/A (NR) wurde das Recht des Bundesrates, eine Subsidiaritätsklage zu erheben, weit eingeschränkt. Antrag 978/A schränkt das Recht des Bundesrates auf Erhebung einer Subsidiaritätsklage auf jene Gesetzgebungsakte im Rahmen der Europäischen Union ein, deren Durchführung die Erlassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen erfordert, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung gemäß Art. 44 Abs. 2 eingeschränkt wird, oder gegen einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt, der Regelungen enthält, die durch solche bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen getroffen werden müssten, beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erheben. Dieser Teil des Gesetzentwurfes wurde ebenfalls in den Stellungnahmen der Länder kritisiert. Durch die Neuformulierung von Artikel 23h im gegenständlichen Antrag wird der Bundesrat bei der Erhebung einer Subsidiaritätsklage dem Nationalrat voll gleichgestellt. Der Bundesrat soll also zu jedem Gesetzgebungsakt im Rahmen der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage erheben können.

Damit wird es dem Bundesrat ermöglicht, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips – auch im Interesse der Länder – effektiv durchsetzen zu können.

Ebenfalls kann dadurch die komplizierte Bestimmung im Antrag 978/A (NR) betreffend Artikel 23h Abs. 2 zur Gänze entfallen. Die Rechtsnorm wird dadurch übersichtlicher, komplizierte Kompetenzfeststellungen entfallen. Schließlich erfährt der Bundesrat durch die Gleichstellung mit dem Nationalrat im Bereich der Subsidiaritätsklage eine deutliche Aufwertung im Verfassungsgefüge und im Rahmen der Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente bei der europäischen Gesetzgebung im Sinne des Vertrages von Lissabon.

Begründung

Zu Art. I - Allgemeiner Teil

Der Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden: Vertrag von Lissabon) macht Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), insbesondere des Abschnitts B („Europäische Union“) des Ersten Hauptstückes, sinnvoll.

Mit einem neuen Artikel 23f wird die Zuständigkeit von Nationalrat und Bundesrat betreffend die Wahrnehmung der Rechte von nationalen Parlamenten durch den Vertrag von Lissabon ausdrücklich festgestellt. Zur besseren Information von Abgeordneten, Bundesräten und der österreichischen Öffentlichkeit hat jeder Bundesminister für seinen Zuständigkeitsbereich dem Nationalrat und dem Bundesrat am Beginn jedes Kalenderjahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Kommission zu berichten. In diesem Bericht sind in der Regel auch die österreichischen Positionen zu diesen Vorhaben darzustellen.

Durch den Vertrag von Lissabon – insbesondere durch das Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union sowie durch das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (im Folgenden: Subsidiaritätsprotokoll) – wird die Rolle der nationalen Parlamente gestärkt. Dies bedingt die Schaffung von neuen Art. 23g und Art. 23h betreffend die Subsidiaritätsrüge und die Subsidiaritätsklage.

Subsidiaritätsrüge

Alle Entwürfe von Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union sind dem Nationalrat und dem Bundesrat von der Europäischen Kommission zuzuleiten. Beide Kammern haben das Recht, innerhalb von acht Wochen nach Einlangen eines solchen Entwurfes eine so genannte Subsidiaritätsrüge abzugeben. Nationalrat und Bundesrat haben jeweils eine Stimme und beschließen ihre Rüge mit einfacher Mehrheit. Um die 8-Wochen-Frist einhalten zu können, kann in den Geschäftsordnungen auch vorgesehen werden, dass diese Aufgabe durch den Hauptausschuss des Nationalrates für den Nationalrat oder durch einen zu wählenden Ausschuss des Bundesrates für den Bundesrat übernommen wird.

Der Bundesrat hat dabei die föderalen Elemente wahrzunehmen und muss seinerseits die Landtage unverzüglich über solche Vorhaben unterrichten und hat ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Bei der Beschlussfassung einer Subsidiaritätsrüge hat der Bundesrat die Stellungnahmen der Landtage zu erwägen.

Sollte ein Drittel aller den nationalen Parlamenten zustehenden Stimmen einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip rügen, so hat die Kommission ihre Initiative zu überprüfen.

Subsidiaritätsklage

Gegen einen bereits erlassenen Gesetzgebungsakt der Europäischen Union können Nationalrat und Bundesrat innerhalb von zwei Monaten eine so genannte

Subsidiaritätsklage an den Europäischen Gerichtshof erheben. Diese Beschlüsse werden in Nationalrat und Bundesrat mit einfacher Mehrheit gefasst.

Passerelle (Brückenklausel)

Der Vertrag von Lissabon sieht so genannte Brückenklauseln und vereinfachte Änderungsverfahren vor. Die österreichische Mitwirkung daran wird in einem neuen Art. 23i geregelt.

Die Brückenklausel bedeutet im Regelfall den Übergang vom Einstimmigkeitserfordernis bzw. von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zur qualifizierten Mehrheit bzw. zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Nationalrat und Bundesrat sind schon rechtzeitig vor einer solchen Beschlussfassung im Europäischen Rat zu informieren und müssen eine Beschlussfassung durch das österreichische Mitglied im Europäischen Rat mit 2/3-Mehrheit genehmigen. Auch nach der Beschlussfassung sind neuerlich der Nationalrat und der Bundesrat zu befassen und können mit einfacher Mehrheit die Initiative innerhalb von sechs Monaten ablehnen.

Die bisherige Säulenstruktur der Europäischen Union wird durch den Vertrag von Lissabon aufgelöst; die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – einschließlich der einen integralen Bestandteil derselben bildenden Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen werden damit zu Politikbereichen der Europäischen Union. Dies bedingt Änderungen des diese Bereiche regelnden bisherigen Art. 23f B-VG, der zu einem neuen Art. 23j wird.

Der Vertrag von Lissabon erfordert terminologische Anpassungen an geänderte Organbezeichnungen, was insbesondere Art. 23c B-VG betrifft. Es erscheint zweckmäßig, aus diesem Anlass auch Formulierungsangleichungen an die korrespondierenden Bestimmungen des Vertrags von Lissabon vorzunehmen.

Schließlich sollen aus gegebenem Anlass dort, wo dies notwendig oder zweckmäßig erscheint, entsprechende Klarstellungen oder Präzisierungen vorgenommen werden.

Die Detailausführungen über die Verfahren im Nationalrat und im Bundesrat werden jeweils in das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und in die Geschäftsordnung des Bundesrates aufzunehmen sein.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden)

Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden, BGBl. I Nr. 32/2009, sieht vor, dass die Bundeswahlbehörde, wenn sich nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zufolge des Rechts der Europäischen Union die Anzahl der Sitze im Europäischen Parlament erhöht, die zu vergebenden Mandate auf der Grundlage der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 unter Zugrundelegung der veränderten Mandatszahl neu zu ermitteln hat.

Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon wird sich die Zahl der der Republik Österreich zustehenden Sitze im Europäischen Parlament von (derzeit) 17 auf 19 erhöhen. Art. 11 Abs. 3a der Geschäftsordnung des Parlaments sieht vor, dass die betroffenen Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten dieser Erhöhung im Einklang mit ihrem nationalen Recht Beobachter benennen können. Durch die vorgeschlagene Regelung soll die innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Benennung der Beobachter geschaffen werden. Demnach hat die Bundeswahlbehörde jene Bewerber zu ermitteln, denen bei einer Neuermittlung der Mandate die zusätzlich zu vergebenden Mandate zugewiesen würden. Die Ermittlung dieser Bewerber zum Zweck ihrer Benennung als Beobachter lässt die in § 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes vorgesehene Neuermittlung der Mandate unberührt.